

Gebührensatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Bad Wildungen

in der Fassung vom 19.04.1999, zuletzt geändert am 08.10.2013

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Gebührenpflichtig für Bestattungen ist, wer nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen oder wer sich der Stadt gegenüber zur Tragung der Bestattungskosten verpflichtet hat. Daneben ist der jeweilige Antragsteller gebührenpflichtig.

Werden besondere Auslagen notwendig, so sind diese zu erstatten, auch wenn im übrigen keine Gebührenpflicht besteht.

§ 2

Grabstätten für Erdbestattungen

- (1) Die Gebühr für den Erwerb des 40jährigen Nutzungsrechts beträgt für eine Grabstelle als
- | | |
|--|------------|
| Wahlgrab mit Gestaltungsvorschrift | 940,00 € |
| Wahlgrab ohne Gestaltungsvorschrift | 870,00 € |
| Familiengrab mit Gestaltungsvorschrift | 1.880,00 € |
| Familiengrab ohne Gestaltungsvorschrift | 1.750,00 € |
| Rasenuahlgrabstätte ohne Gestaltungsvorschrift | 1.430,00 € |
- (2) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern wird die anteilige Grabstellengebühr gemäß Absatz 1 erhoben.
- (3) Die Gebühr für eine Grabstätte für Personen über 5 Jahre (30jähriges Nutzungsrecht) beträgt als
- | | |
|-----------------|----------|
| Reihengrab | 360,00 € |
| Rasenreihengrab | 545,00 € |
- (4) Die Gebühr für ein Reihengrab für Kinder bis zu 5 Jahren (30-jähriges Nutzungsrecht) beträgt 140,00 €
- (5) Die Gebühr für die Einebnung beträgt je Grabstelle 110,00 €
- | | |
|--|---------|
| zuzüglich bei vorzeitiger Aufgabe von Gräbern für den Pflegeaufwand für jedes Jahr bis zum Ablauf der Ruhezeit | 11,00 € |
|--|---------|
- Die Gebühr für die Einebnung wird bereits beim Erwerb des Nutzungsrechtes erhoben.

§ 3

Grabstätten für Feuerbestattungen

- (1) Die Gebühr für den Erwerb einer Wahlgrabstätte (bis zu 4 Urnenbeisetzungen / 40 Jahre Nutzung) beträgt 580,00 €
- (2) Die Gebühr für den Erwerb eines Reihengrabes (bis zu 2 Urnenbeisetzungen / 20 Jahre Nutzung) beträgt 220,00 €
- (3) Die Gebühr für den Erwerb eines Rasenreihengrabes (1 Urnenbeisetzung / 20 Jahre Nutzung) beträgt 375,00 €
- (4) Die Gebühr für den Erwerb einer Baumgrabstätte beträgt
- | | |
|--|----------|
| bei 1 Urnenbeisetzung (20 Jahre Nutzung) | 350,00 € |
| bei 2 Urnenbeisetzungen (20 Jahre Nutzung) | 700,00 € |
- (5) Die Gebühr für die Einebnung beträgt je Grabstelle 54,00 €
- | | |
|--|--------|
| zuzüglich bei vorzeitiger Aufgabe von Gräbern für den Pflegeaufwand für jedes Jahr bis zum Ablauf der Ruhezeit | 6,00 € |
|--|--------|

§ 4
Grabherstellung und Benutzung der Friedhofskapelle

(1) Für die Herstellung des Grabes sind zu entrichten:

a. Öffnen des Wahl- und Reihengrabes	370,00 €
b. Öffnen und Schließen des Wahl- und Reihengrabe	450,00 €
c. Öffnen des Kindergrabes	140,00 €
d. Öffnen und Schließen des Kindergrabes	225,00 €
e. Öffnen und Schließen des Urnengrabes	170,00 €
f. Für die Bestattung an Samstagen wird ein Zuschlag in Höhe von 50 % auf die Gebühren gemäß § 4 Abs. 2 Buchstabe a erhoben.	

(2) Die Gebühren betragen

a. für die Benutzung der Friedhofskapelle zur Trauerfeier	270,00 €
b. für die Benutzung der Leichenräume je angefangenen Tag	46,00 €
c. für jeden Totenträger der von der Stadt gestellt wird	40,00 €
d. für die Benutzung des Sezierraumes	180,00 €
e. für die Aufbewahrung von Urnen ab dem 6. Tag je angefangenen Tag	6,50 €

§ 5
Umbettungen

(1) Für Ausgrabungen werden folgende Gebühren erhoben:

a. für Personen über 5 Jahren	660,00 €	+ zusätzl. Kosten
b. bei Kindern bis zu 5 Jahren	395,00 €	+ zusätzl. Kosten
c. für Urnen	138,00 €	+ zusätzl. Kosten

(2) Für die Wiederbestattung von Leichen und von Urnen gelten die gleichen Gebühren wie § 4 Abs. 1.

§ 6
Grabmalgebühren

(1) Die Gebühren für die Aufstellung von genehmigten Grabmalen betragen:

a) für stehende Grabmale pro Grabstelle	100,00 €
b) für liegende Grabmale pro Grabstelle	50,00 €
c) für Urnengrabstätten pro Grabstelle	50,00 €
d) vorläufige Grabeinfassung einschließlich Grabmal aus Holz	10,00 €.

Die Gebühr beinhaltet auch den Abbau und die Beseitigung des Grabdenkmals unbeschadet der Regelung nach § 2 Nr. 5.

(2) Die Gebühr für die Aufstellung einer Zulassungskarte für Gewerbetreibende beträgt 13,00 €

§ 7
Härteausgleich

Stellt die Erhebung der Gebühren im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann der Magistrat sie auf Antrag aus Billigkeitsgründen ganz oder teilweise erlassen.

§ 8
Zusatzleistungen

Zusätzliche Leistungen des städtischen Bauhofs, die nicht in der Satzung erfasst sind, werden nach Aufwand und den jeweils gültigen Verrechnungssätzen des Bauhofs berechnet.

§ 9
Inkrafttreten

Die geänderte Gebührensatzung zur Friedhofssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
(Die Bekanntmachung der 5. Änderung dieser Satzung erfolgte am 11.10.2013).

Der Magistrat
der Stadt Bad Wildungen

Zimmermann
Bürgermeister